

WISSENSWERTES

# Versprochen ist versprochen

... und wird doch so oft gebrochen!

Anne-Kathrin Gröninger  
Rechtsanwältin



(akg) Mein Mandant - ein junger körperlich behinderter Teenager, der sein Leben trotz seiner Schwerbehinderung super meistert – wollte nach seinem Schulabschluss eine Ausbildung beginnen und beantragte bei der AfA die Bewilligung einer Berufsausbildungsbeihilfe. Der zuständige Reha-Berater der AfA zeigte ihm zuvor auf, wieviel er in welchem Beruf verdienen würde, wieviel Berufsausbildungsbeihilfe und Fahrtkosten er bekäme.

Dies bezifferte der Berater genau, erklärte es meinem Mandanten und dessen Eltern telefonisch, persönlich und noch einmal per Mail. Daraufhin entschied sich mein Mandant für eine der vorgeschlagenen Ausbildungen und verließ sich auf die Aussagen des Beraters. Leider stellte sich die Aussage als falsch heraus. Mein Mandant bekam deutlich weniger Beihilfe und wir versuchten das zuständige Sozialgericht davon zu überzeugen, dass die Aussage des Beraters bindend sei. Ohne Erfolg.

Tatsächlich gibt es im deutschen Verwaltungsrecht unterschiedliche behördliche Erklärungen: bei einer Zusage handelt es sich anders als bei einer Zusicherung um eine von einer Behörde abgegebenen "hoheitlichen Selbstverpflichtung mit Bindungswillen zu einem späteren Tun oder Unterlassen" (BVerWGE 26, Ziffer 31 (36)). Eine Zusage ist also immer dann gegeben, wenn ein Bindungswille der Behörde besteht. Fehlt es an einem solchen Bindungswillen, liegt nur eine behördliche Auskunft vor. Bei einer Zusicherung handelt es sich um einen Unterfall der Zusage, bei dem die Behörde in Aussicht stellt, einen bestimmten Verwaltungsakt zu erlassen bzw. zu unterlassen.

Sowohl Zusicherung als auch Zusage sind an bestimmte Wirksamkeitsvoraussetzungen gebunden. So muss der Bindungswille der Behörde eindeutig zum Ausdruck kommen. Es reicht beispielsweise nicht aus, wenn ein Beamter mitteilt, dass er den Antrag wohlwollend prüfen werde. Zudem ist erforderlich, dass die Zusicherung schriftlich erteilt wird. Schriftlich bedeutet, dass die Zusicherung die erlassende Behörde erkennen lassen muss und eine Un-

terschrift oder Namenswiedergabe enthält. Eine E-Mail erfüllt diese Voraussetzungen nicht, soweit sie nicht eine elektronische Signatur enthält. Die E-Mail, die mein Mandant von seinem Berater erhalten hat, erfüllte mangels Unterschrift und Signatur die erforderliche Formvorschrift nicht. D.h., obwohl meinem Mandanten sowohl persönlich als auch telefonisch und letztlich auch per Mail mitgeteilt wurde, wie viel Beihilfe er erhalten werde, sind diese Informationen für ihn vollkommen wertlos gewesen.

Für meinen jungen Mandanten war dies eine Erfahrung, die ich ihm gern erspart hätte. Er schließt – nicht ganz zu Unrecht - daraus, dass er sich über jede behördliche Auskunft im Grunde rechtlich beraten lassen sollte, bevor er sich darauf verlässt.

BRÜWER ▼ GRÖNINGER  
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER  
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER  
Rechtsanwältin  
Mediatorin

MADELEINE WALTHER  
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38  
49716 Meppen  
Telefon 0 59 31.496 78 - 0  
Fax 0 59 31.496 78 78

[www.bruewer-groeninger.de](http://www.bruewer-groeninger.de)

WISSENSWERTES

## Dienst ist Dienst ...

### Kann der Sturz von der Bierbank ein Dienstunfall sein?

Anne-Kathrin Gröninger  
Rechtsanwältin

(akg) Freilich! Auch mir Preißn haben ja grad das Oktoberfest gefeiert: die meisten von uns allerdings in der Freizeit und aus reinem Vergnügen. Nun gibt es eine Berufsgruppe im öffentlichen Dienst, die dieses Vergnügen im Rahmen ihres Dienstes haben kann: Lehrer!

Eine Lehrerin in Baden-Württemberg besuchte im Rahmen einer Klassenfahrt ein Volksfest, stieg dort auf eine Bierbank und stürzte. Ihr war daran gelegen, dass dieser Unfall als Dienstunfall anerkannt wird, so als wäre sie vor der Tafel über Kreide gestürzt, auf einem Pausenbrot ausgerutscht oder im Sportunterricht vom Medizinball getroffen worden.

Wird nämlich ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, hat er gegen seinen Dienstherrn Anspruch auf zahlreiche Leistungen, die über die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse weit hinausgehen.

Das Land Baden-Württemberg vertrat als Dienstherr jedoch nicht die Ansicht, dass es sich bei diesem Sturz von der Bierbank um einen Dienstunfall handle. Dieses Verhalten stünde nicht mehr im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit. Auch der Blick ins Gesetz half nicht weiter: Gem. § 45 Abs. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg ist ein Dienstunfall ein „auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, „das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.“

Fraglich war also im vorliegenden Fall, ob der Unfall als ein Ereignis zu werten war, das „in Ausübung oder infolge des Dienstes“ eingetreten war.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart entschied mit Urteil vom 31.01.2014 (Az.:1 K 173/13), dass der Besuch eines Volksfestes, einschließlich des Besteigens der Bierbank durchaus zu den dienstlichen Aufgaben einer Lehrkraft gehören könne, da bei der Beurteilung entscheidend auf den pädagogischen Gesamtauftrag abzustellen sei.

Das beinhaltet auch, dass ein gewisses Vertrauen zu den Schülern aufgebaut werde, wozu wiederum der Besuch eines Volksfestes mit den Schülern gehören könne.

Nach Auffassung der Stuttgarter Verwaltungsrichter umfasst dieser pädagogische Gesamtauftrag ebenfalls, dass sich die Lehrerin dem Verhalten der ganzen Gruppe (Tanzen auf Bierbank) anschließe, um sich nicht von den Schülern zu distanzieren. Durch ihr Verhalten ist sie somit ihrem pädagogischen Auftrag nachgekommen. Der Unfall war daher als Dienstunfall vom Land Baden-Württemberg anzuerkennen.

Ja, da schau´ her!

BRÜWER ▼ GRÖNINGER  
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER  
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER  
Rechtsanwältin  
Mediatorin

MADELEINE WALTHER  
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38  
49716 Meppen  
Telefon 0 59 31.496 78 - 0  
Fax 0 59 31.496 78 78

[www.bruewer-groeninger.de](http://www.bruewer-groeninger.de)

WISSENSWERTES

## Wie sieht der Weihnachtsmann aus?

Anne-Kathrin Gröninger  
Rechtsanwältin

(akg) Um diese Frage endgültig zu klären, kann eine Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 14.02.2012 (Az.: I-20 U 82/11) herangezogen werden.

Grundlage der Entscheidung betraf die Frage, ob eine von der Beklagten vertriebene kleine Figur, ähnlich einem Nikolaus oder Weihnachtsmann, einer Figur der Klägerin ähnelte, die diese vor dem Vertrieb als „Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ eintragen und damit schützen ließ.

Eine Verordnung der Europäischen Union über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGV) ist ein gewerbliches Schutzrecht, welches im Wesentlichen die Erscheinungsform eines Erzeugnisses [...], insbesondere der besonderen Merkmale, Linien, Konturen, Farben, Gestalt schützt. Es ähnelt daher ein wenig dem Patent- und Markenrecht. Um also beide Figuren auseinander halten zu können und zu entscheiden, ob die eine Figur beim informierten Benutzer einen anderen Gesamteindruck als das Klagemuster erweckt, hat das OLG verschiedene feinsinnige Kriterien aufgestellt, mit denen auch Sie, liebe Leser, von nun an zwischen Nikolaus und Weihnachtsmann unterscheiden können:

*„Zunächst ist festzustellen, dass das Klagemuster wie auch das angegriffene Muster nicht [...] eine Nikolausfigur, sondern eine Weihnachtsmannfigur zeigen. Eine Nikolausfigur würde typischerweise im Bischofsornat gezeigt. Demgegenüber ist ein Weihnachtsmann traditionell ein meist dicklicher, freundlicher alter Mann mit langem weißen Bart, rotem – früher häufiger auch grünem – mit weißem Pelz besetzten Mantel und einer entsprechenden Zipfelmütze. Er wird häufig mit einem Geschenksack und einer Rute dargestellt. Diese Beschreibung zeigt, dass [...] beide Figuren deutlich als Weihnachtsmann zu erkennen sind.“*

Ein Muster-Weihnachtsmann sei vielmehr ein

- „gedrungener, dicklicher, freundlicher Mann mit einem langen, weißen, spitz zulaufenden Bart,
- breit lächelndem Strichmund, einer dicken Knollennase und

- weit auseinanderstehenden Punktaugen,
- Mantel mit weißem Besatz an den Ärmeln, dem Mantelrand und den beiden Taschen, ein weißer Punkt auf dem Bauch,
- schwarze klobige Stiefel, mit einem weißen Punkt,
- eine Zipfelmütze mit weißem, nach oben stehenden „Bommel“ und weißem Rand,
- einem Stab mit einem Stern in der erhobenen rechten Hand.“

Mit diesen wertvollen Informationen aus der Rechtsprechung können Sie nun eine der wichtigsten Fragen zur Weihnachtszeit beantworten und wissen am 6. Dezember genau, ob Sie dem ‚richtigen‘ Nikolaus oder einem verfrühten Weihnachtsmann gegenüberstehen.

Ich wünsche Ihnen allen eine fröhliche Weihnachtszeit.

BRÜWER ▼ GRÖNINGER  
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER  
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER  
Rechtsanwältin  
Mediatorin

MADELEINE WALTHER  
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38  
49716 Meppen  
Telefon 0 59 31.496 78 - 0  
Fax 0 59 31.496 78 78

[www.bruewer-groeninger.de](http://www.bruewer-groeninger.de)



WISSENSWERTES

## Flüstern statt Böllern?

Partystimmung vers.  
Nachbarschaftsfrieden

Anne-Kathrin Gröninger  
Rechtsanwältin

(akg) Wie laut und wie lange gefeiert werden darf, ist von der Nachtruhe abhängig. Diese beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr. Das heißt, wenn Silvester z.B. in einer Wohnung gefeiert wird, müsste auch um 22 Uhr Ruhe herrschen, sprich Zimmerlautstärke. Man stelle sich eine solche Silvesterparty vor: Das könnte langweilig werden.

Vielfach wird versucht, die Nachbarn vor der Party milde zu stimmen, indem man sie entweder durch einen Aushang im Treppenhaus informiert, oder indem sie einfach zur Party eingeladen werden.

Für wen aber die Vorstellung, mit seinen Nachbarn ins neue Jahr zu rutschen eher an Körperverletzung erinnert als an eine lustige Party, ist das nicht unbedingt eine Lösung. Auch der Aushang im Treppenhaus, oder auch das schlichte Informieren der Nachbarschaft, verlängern die Zeit der Nachtruhe nicht. Sie sind also auf die Gunst Ihrer Nachbarn angewiesen. Selbst wenn die Feiern eine absolute Ausnahme darstellen, wie beispielsweise die einmal im Jahr stattfindende Geburtstagsparty oder eben Silvester, rechtfertigt das keine Überschreitung der Zeit der Nachtruhe.

Vor einigen Jahren berief sich ein partybegeisterter Kläger auf sein Recht auf Party, damit er sich in „seiner Persönlichkeit frei entwickeln könne“. Das Oberlandesgericht Düsseldorf (5 Ss (OWi) 475/89 - Urteil) lehnte diese Argumentation jedoch ab: es gibt kein Recht auf Lärm. Auch wenn gem. Art. 2 I GG jeder grundsätzlich tun und lassen können, was er will, hat er natürlich verschiedene Grenzen einzuhalten. Eine davon ist das Landesimmissionschutzgesetz. Übrigens sei man auch als Gastgeber für den Lärm seiner Gäste verantwortlich. D.h., laut redende, ggf. rauchende Gäste auf dem Balkon, habe der Gastgeber zu ermahnen und wieder reinzuholen, sowie um Ruhe zu bitten.

Gleiches gilt z.B. auch dann, wenn ein Gast den ganzen Abend mit Absatzschuhen auf dem Holzfußboden klackert und dem Nachbarn so auf dem Kopf tanzt. Kommt der Gastgeber der Pflicht dieser Rücksichtnahme nicht nach, kann er

mit einem Bußgeld belangt werden. In der Regel wird ein dies fällig, wenn die Polizei zum zweiten Mal zur lärmenden Veranstaltung kommen muss.

Von einem lauten Nachbarn kann eine Unterlassungserklärung gefordert oder eingeklagt werden. Hier würde eine Vertragsstrafe vereinbart, die bei erneuter Zuwiderhandlung des lärmenden Nervbolds fällig werden würde.

Sollte der Leser jetzt wider Erwarten nicht in euphorische Partystimmung verfallen sein, empfehle ich, das Gesagte am 31.12. kurz zu vergessen, sich angemessen von diesem Jahr zu verabschieden und sich vor allem auf das neue zu freuen.

Lassen Sie's krachen!

BRÜWER ▼ GRÖNINGER  
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER  
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER  
Rechtsanwältin  
Mediatorin

MADELEINE WALTHER  
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38  
49716 Meppen  
Telefon 0 59 31.496 78 - 0  
Fax 0 59 31.496 78 78

[www.bruewer-groeninger.de](http://www.bruewer-groeninger.de)

WISSENSWERTES

## DIE ANOTHER DAY

### Neues Sterbehilfeverbot

Anne-Kathrin Gröninger  
Rechtsanwältin

(akg) Seit dem 10.12.15 ist die Neufassung zum § 217 StGB in Kraft, die eine geschäftsmäßige Sterbehilfe unter Strafe stellt.

§ 217 StGB 'Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung' besagt folgendes:

- „(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.  
(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.“

Einige Mitglieder des umstrittenen Vereins „Sterbehilfe Deutschland e.V.“ beantragten gegen diese Neufassung den Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG), mit dem sie erreichen wollten, dass die Neuregelung des § 217 StGB so lange, bis über die Verfassungsbeschwerde gegen die Neuregelung entschieden wurde, außer Vollzug gesetzt wird.

Der Verein verfolgt das Ziel, Menschen zu begleiten, die ihr Leben selbstbestimmt beenden möchten.

Bereits weit vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes hatte der Verein einigen Mitgliedern schon die Zusage erteilt, Ihnen bei der Selbsttötung behilflich zu sein. Diese Mitglieder sahen sich somit durch das neue Gesetz in ihrem Selbstbestimmungsrecht verletzt.

Mit Beschluss vom 21.12.15 lehnte das BVerfG den Antrag jedoch als unbegründet ab. Die Anforderungen an eine Verfassungsbeschwerde sind schon enorm hoch. Diejenigen an einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sind insofern noch höher, als eine gewisse Eilbedürftigkeit (Verhinderung drohender Gewalt, Abwehr schwerer Nachteile oder eine offensichtliche Fehlerhaftigkeit des Gesetzgebers...) von den Antragsstellern bewiesen werden muss. Dies lehnten die Richter des BVerfG ab: Schließlich hätten die Beschwerdeführer ihren Wunsch schon im Zeitraum

von Mai 2013 bis Januar 2014 geäußert, ohne dass sich der Wunsch aktualisiert habe und könne auch nach einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde noch ohne irreversible Folgen umgesetzt werden. Weiterhin seien die Beschwerdeführer ja nicht gehindert, die Selbsttötung vorzunehmen; es sei nur den Unterstützern untersagt, dabei zu helfen.

Wichtigstes Argument ist m.E. jedoch, dass der Gesetzgeber die Gefahr sieht, dass der ‚fatale Anschein einer Normalität‘ und schlimmstenfalls sogar der sozialen Gebotenheit der Selbsttötung entstehen und dadurch auch Menschen zur Selbsttötung verleitet werden könnten, die dies ohne ein Angebot zum begleiteten Suizid nicht täten. Dies ist kein offensichtlich fehlerhafter Grund, da der Schutzzweck des § 217 StGB – das menschliche Leben – ein Rechtsgut höchsten Ranges ist.

BRÜWER ▽ GRÖNINGER  
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER  
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER  
Rechtsanwältin  
Mediatorin

MADELEINE WALTHER  
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38  
49716 Meppen  
Telefon 0 59 31.496 78 - 0  
Fax 0 59 31.496 78 78

[www.bruewer-groeninger.de](http://www.bruewer-groeninger.de)

WISSENSWERTES

# Kann denn Leihen strafbar sein?

Anne-Kathrin Gröninger  
Rechtsanwältin



(akg) Bestraft werden kann ein Täter für eine Tat bekanntlich nur dann, wenn er sie vorsätzlich (oder fahrlässig) begeht. Vorsatz bedeutet im strafrechtlichen Sinne, dass er die Tat entweder gewollt hat und wusste, was er tut oder billigend in Kauf nahm, dass sich durch sein Handeln eine Straftat verwirklicht. Wenn jemand einem anderen bei seiner Tat hilft, ohne direkt daran beteiligt zu sein, kann wegen Beihilfe verurteilt werden. Das Strafmaß des Gehilfen richtet sich dabei grundsätzlich nach dem des Täters, ist jedoch im Einzelfall entsprechend des Tatbeitrages zu mildern.

In diesem Zusammenhang ist eine interessante BGH- Entscheidung ergangen, der folgender Fall zugrunde lag: Ein Landgericht hat den Angeklagten J. wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge [...] zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten, die Angeklagte P.- Verlobte des J. - wegen Beihilfe zum unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt.

Die Angeklagte P. wurde u.a. deshalb wegen Beihilfe zu den Taten des J. verurteilt, weil sie ihm ihren Pkw zur Nutzung überlassen hatte. Damit hatte der J. u.a. regelmäßig Fahrten zu seiner Cannabisplantage unternommen.

Nachdem die Angeklagte P. also zunächst verurteilt wurde, hob der BGH das Urteil (mit Beschluss vom 05.11.15 – 2 StR 96/15) wieder auf und verwies darauf, dass der Helfende zum Erfüllen des Tatbestandes der Beihilfe von der Hilfeleistung sicher gewusst haben muss, um hierfür verurteilt zu werden. Hält es der Helfende lediglich für möglich, dass sein Unterstützen zur Begehung einer Straftat genutzt wird, reicht dies nach der Rechtsprechung des BGH nicht aus. Die Strafkammer des Landgerichts hätte mit Blick auf die Einräumung einer allgemeinen Nutzungsmöglichkeit des Pkw, die grundsätzlich eine neutrale Handlung darstellt, darlegen müssen, dass und ab wann die Angeklagte P. positiv wusste, dass ihr Verlobter auch Fahrten zur Plantage unternahm. Nur dann nämlich, wenn der Hilfeleistende weiß, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter

verwendet wird, ist sein Handeln regelmäßig als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen. Das heißt, dass entgegen der eigentlich geltenden Vorsatzvoraussetzungen, nicht ausreicht, dass der Helfende billigend in Kauf nimmt, dass sein Handeln eine Straftat unterstützt. Nach dieser Entscheidung muss er vielmehr sicher wissen, dass er sie unterstützt.

Alle mit Helfersyndrom also aufgepasst: in diesem Fall schützt Unwissenheit – gegebenenfalls auch rechtzeitiges Wegsehen – vor Strafe. Gerade hier, unweit der niederländischen Grenze, sind die o.g. Fälle nicht selten. Wenn die Täter selbst keinen Pkw haben, sondern sich für die Fahrten in unser Nachbarland einen Pkw leihen, können die verleihenden „Helfer“ strafrechtlich daher nur belangt werden, wenn sie sicher wussten, dass Ihr Pkw dem Täter dabei hilft, eine Straftat (wie unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln) zu begehen.

BRÜWER ▼ GRÖNINGER  
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER  
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER  
Rechtsanwältin  
Mediatorin

MADELEINE WALTHER  
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38  
49716 Meppen  
Telefon 0 59 31.496 78 - 0  
Fax 0 59 31.496 78 78

[www.bruewer-groeninger.de](http://www.bruewer-groeninger.de)



WISSENSWERTES

# Noch Handlung oder schon Werbung?

## Wie Schokokekse ein Verwaltungsgericht beschäftigen

Anne-Kathrin Gröninger  
Rechtsanwältin

(akg) Am 18.02.16 wies das Verwaltungsgericht Hannover eine Klage des Fernsehsenders RTL ab (Az.: 7 A 13293/15), der sich gegen eine Beanstandungsverfügung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) wehren wollte.

Die NLM hatte die Produktplatzierung des Schokoladenkekses „Leibnitz Pick up“ in einer Folge der anspruchsvollen Fernsehreihe ‚Ich bin (k)ein Star – Holt mich hier raus!‘ als unzulässig beanstandet, da diese zu stark hervorgehoben wurde. In der entsprechenden Folge war die Belohnung für eine erfolgreich abgeschlossene Prüfung der bemitleidenswerten Teilnehmer u.a. eine Großpackung „Pick up“. Diese wurde unter Jubel der Dschungelbewohner lustvoll verzehrt. Zudem wurde später nochmal über das sog. „Dschungeltelefon“, das bekanntlich im Dschungel an jeder Ecke zu finden ist, auf den Schokokeks Bezug genommen und zwar mit Sätzen wie: „Man weiß gar nicht, wie man wirklich diese kleinen Dinge im Leben jetzt auf einmal zu schätzen weiß. Das ist eine Geschmacksbombe“, „Die süße Schokolade war absolut ein Traum. Ich hätte gern alle fünf Riegel auf einmal gegessen, muss ich gestehen“, „Hammer, krass, lecker, yummi“, „Geil“, „War echt traumhaft. Ich möchte einfach mehr“, „Das hat wirklich alles: Karamell, Schokolade und Keks. Was will man mehr?“, „Kannst Du Dich auch vermehren?“ .

Der Rundfunkstaatsvertrag erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen eine Produktplatzierung u.a. in Sendungen der „leichten Unterhaltung“. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass das Produkt nicht zu stark herausgestellt wird.

Das Verwaltungsgericht gab der NLM insofern Recht, als dass das Produkt zu sehr hervorgehoben und damit „zu stark herausgestellt“ wurde. Eine Herausstellung sei im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages zu stark, wenn der Werbezweck das Sendungsgeschehen dominiere und der natürliche Handlungsablauf ihm gegenüber in den Hintergrund gerückt sei.

Hier kann sich der geneigte Leser fragen, ob es nicht ein Vorteil für jeden Zuschauer ist, wenn er nicht weiter dem „natürlichen Handlungsablauf“, der Krönung der medialen Unterhaltung mit den unablässigen verbalen Totalausfällen folgen muss, sondern sein Hirn sich endlich mit Werbung für schokoladene Versuchungen befassen darf.

Das Verwaltungsgericht aber urteilt: leider nein! Die Produktplatzierung und der damit verbundene Werbezweck waren zu dominant. Wenn der Zuschauer sich diesen Wahnsinn also antut, dann darf er nicht durch zu viel Werbung abgelenkt werden... schade eigentlich.

BRÜWER ▽ GRÖNINGER  
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER  
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER  
Rechtsanwältin  
Mediatorin

MADELEINE WALTHER  
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38  
49716 Meppen  
Telefon 0 59 31.496 78 26  
Fax 0 59 31.496 78 78

[www.bruewer-groeninger.de](http://www.bruewer-groeninger.de)

# Was für eine Schmach!

Wie aus einer Demütigung plötzlich  
(und hoffentlich wieder) eine höchstinteressante  
rechtspolitische Diskussion wird

Anne-Kathrin Gröninger  
Rechtsanwältin



(akg) In der Causa Böhmermann geht es nach dessen poetischen Ausschweifungen bekanntlich um zwei Tatbestände, die strafrechtlich relevant sind: Zum einen die Beleidigung Erdogans als Staatsoberhaupt der Türkei (§ 103 StGB) und zum anderen die Beleidigung Erdogans als Privatperson (§ 185 StGB).

Ein Verfahren wegen des privat beleidigten Erdogan würde m.E. vermutlich auf den Privatklageweg verwiesen und mangels öffentlichen Interesses eingestellt werden, § 170 II sowie § 376 StPO.

Ein beleidigtes Staatsoberhaupt (§ 103 StGB) hingegen kann nicht so mir nichts dir nichts auf den Privatklageweg verwiesen werden. In Anbetracht der breiten öffentlichen Debatte über die Causa Böhmermann kann ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung kaum verneint werden. Der § 103 StGB soll die Ehre ausländischer Staatsoberhäupter schützen. Diese verkörpern ihren Staat und sollen deshalb besonders geschützt und auch im Verhältnis unseres Landes zu diesem Staat nicht beeinträchtigt werden. Insofern schützt § 103 StGB indirekt auch unser Land (vor Beeinträchtigungen der diplomatischen Beziehungen). Sollte es zu einer Verurteilung kommen (aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer Geldstrafe), stünde Böhmermann sodann der weitere Rechtsweg offen (Berufung, Revision). Ein Verfahren könnte sich also ziemlich in die Länge ziehen, bevor ein Urteil rechtskräftig ist. Wird der § 103 StGB abgeschafft bevor Rechtskraft eintritt, müsste ein Freispruch erfolgen, wenn die Abschaffung nicht erst für die Zukunft erfolgt.

Gemeinhin wird gefordert und ist geplant, dass § 103 StGB abgeschafft wird. Uns erscheint die Beleidigung eines Staatsoberhauptes nicht mehr als so verwerflich, dass wir einen extra Straftatbestand für ihn bräuchten; offenbar reicht § 185 StGB, der die privat beleidigte Person schützt.

Unabhängig davon ist nun die Frage, ob das Gesagte Herrn Böhmermanns witzig, geschmacklos, verwerflich oder sogar strafbar ist? Wann ist ein Handeln verwerflich? Das setzt voraus, dass wir alle die gleichen Werte schätzen und diese auch schützen wollen. Wann sind die Grenzen der Meinungsfreiheit überschritten, was ist noch von ihr geschützt? Immerhin finde ich viele Dinge witzig, über die andere Menschen nur ratlos den Kopf schütteln anstatt sich tot-

zulachen – und umgekehrt. Genauso häufig kommt es vor, dass mir etwas wichtig ist, das andere Menschen überhaupt nicht interessiert – und umgekehrt.

Bei der Debatte muss ich an meinen dreijährigen Sohn denken, der eine wochenlang andauernde Phase durchlebt hat, in welcher er sämtliche Kraftausdrücke aus dem Umfeld seiner großen Cousins mit wachsender Begeisterung durch die Welt posaunt und mir die Schamesröte ins Gesicht getrieben hat. Denn da hab ich ihm nicht nur deutlich zu verstehen gegeben, dass ich soetwas überhaupt nicht lustig, sondern höchst verwerflich finde und ihn nicht mit Blick auf die Meinungsfreiheit ermuntert habe, sich verbal weiter auszutoben.

Ich erwarte daher das Strafverfahren mit großem Interesse und erhoffe mir eine sachliche Diskussion über die unterschiedlichen Werte und Rechtsgüter, um deren Abwägung es ankommen wird. Sehr spannend!

BRÜWER  GRÖNINGER  
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER  
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER  
Rechtsanwältin  
Mediatorin

MADELEINE WALTHER  
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38  
49716 Meppen  
Telefon 0 59 31.496 78 26  
Fax 0 59 31.496 78 78

[www.bruewer-groeninger.de](http://www.bruewer-groeninger.de)



